

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Privatkundenversicherung

Gemeinsame Bestimmungen

Ausgabe September 2017

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Privatkundenversicherung.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis, die Kundeninformation sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Für Ihr Vertrauen in Helvetia Versicherungen danken wir Ihnen.

Ihre
Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

Kundeninformation	4
Weitere Vertragsbestimmungen	6
Allgemeines	6
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	7
Obliegenheiten im Schadenfall	8
Leistungen im Schadenfall	9
Kürzung der Entschädigung	16
Rückgriff auf Versicherte	17
Gerichtsstand	17
Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen	18

Kundeninformation

1	Vertragspartner	Vertragspartner sind Für die Schadenversicherung: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Dufourstrasse 40 9001 St.Gallen Für die Rechtsschutzversicherung: Coop Rechtsschutz AG Entfelderstrasse 2 5000 Aarau Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z.B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).
2	Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.
3	Pflichten bei Vertragsabschluss	Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.
4	Gefahrserhöhung und -minderung	Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt werden sollte. Bei Gefahrsverminderung reduziert Helvetia von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.
5	Zustandekommen des Vertrages/ Beginn des Versicherungsschutzes	Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St.Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.
6	Vorbehaltlose Annahme	Sollte der Inhalt der zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt der Police als von ihm genehmigt.
7	Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages	Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher gekündigt hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

8 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen	Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.
	Wird der gesetzliche Prämienatz für die Elementarschadenversicherung gesenkt, erhöht sich der Prämienatz für die Feuerversicherung auf den gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag.
9 Datenschutz	Helvetia bearbeitet die Personendaten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig, um ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend sind nähere Informationen dazu zu finden.
a) Inhaberin der Datensammlung	Inhaberin der Datensammlung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen. Coop Rechtsschutz AG führt eine eigene Datensammlung.
b) Datenbearbeitung	Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn der Kunde dazu eingewilligt hat.
c) Art der Datensammlung	Die Daten umfassen die an Helvetia vom Versicherungsnehmer mitgeteilten sowie öffentlich zugänglichen Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieneingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen).
d) Zweck der Datensammlung	Die Bearbeitung von Personendaten ist für die effiziente und korrekte Vertragsabwicklung eine unverzichtbare Voraussetzung. Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüft Helvetia die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwaltet die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämieeinforderung) und wickelt die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte- und Dienstleistungsangebote zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.
e) Aufbewahrung der Daten	Die Daten der Versicherungsnehmer werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Die Daten der Versicherungsnehmer sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).
f) Kategorien der Empfänger der Datensammlung	Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können die Daten der Versicherungsnehmer an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.
g) Zentrale Informationssysteme	Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem CarClaims-Info angeschlossen, welches von der SVV Solution AG geführt wird. In dieser Datenbank werden Daten von Fahrzeugen gespeichert, die von einem Schadenfall betroffen sind. Durch diesen Datenaustausch zwischen den involvierten Versicherern kann festgestellt werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden in der Vergangenheit bereits von einer anderen Versicherung bezahlt worden ist. Die Einträge in diese Datenbank erfolgen gestützt auf ein Reglement, das dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten bekannt ist. Helvetia ist weiter dem Informationssystem CLS-Info angeschlossen. In dieser Datenbank werden die von den Strassenverkehrsämtern von Gesetzes wegen verlangten Halter- und Fahrzeugdaten der Helvetia-Kunden gespeichert. Inhaber der Datenbank ist die SVV Solution AG.

Weitere Vertragsbestimmungen

Allgemeines		HR	PH	AS	RS	GS	GH
10 Prämienzahlung	<p>Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Bei Ratenzahlung kann für jede Rate ein Zuschlag erhoben werden. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet.</p> <p>Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.</p>	■	■	■	■	■	■
11 Prämienrückerstattung	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn</p> <p>a) Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;</p> <p>b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.</p>	■	■	■	■	■	■
12 Änderung der Prämien und Selbstbehalte	<p>Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Die neuen Vertragsbestimmungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei Helvetia eintrifft.</p>	■	■	■	■	■	■
13 Kündigung im Schadenfall	<p>Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil gekündigt werden durch</p> <p>a) den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;</p> <p>b) Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung.</p> <p>Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.</p>	■	■	■	■	■	■
14 Handänderung	<p>Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.</p> <p>Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers den Vertrag zu kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.</p>	■				■	■
15 Konkurs	<p>Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkursöffnung.</p> <p>Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfdbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.</p>	■				■	■
16 Wohnsitz- bzw. Wohnortwechsel	<p>Die Versicherung gilt in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort. Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione) erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort. Wohnungswechsel sind Helvetia innert 30 Tagen zu melden. Helvetia ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.</p>	■	■	■	■	■	

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
17 Mitversicherung	<p>Bei einer allfälligen Mitversicherung verkehren der Versicherungsnehmer sowie die unter dieser Police mitversicherten juristischen und natürlichen Personen rechtsgültig ausschliesslich mit dem führenden Versicherer.</p> <p>Der führende Versicherer wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen einerseits und allen mitbeteiligten Versicherern andererseits ab. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung an den Versicherer von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit rechtzeitigem Zugang beim führenden Versicherer gegenüber allen mitbeteiligten Versicherern als gewahrt.</p>	■	■	■	■	■	■
18 Automatische Summenanpassung	<p>Die Versicherungssumme für Hausrat wird bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist im Anwendungsfall der per 1. September festgesetzte Indexstand des Bundesamtes für Statistik.</p> <p>Die Versicherungssumme für Gebäude wird bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Baukostenindex gemäss nachfolgenden Bestimmungen angepasst:</p> <p>a) In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt. Massgebend ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand per 1. April.</p> <p>b) In Kantonen mit kantonalen Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindexe abgestellt. Massgebend ist der jeweils auf den 1. Januar von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.</p>	■				■	

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

19 Sorgfalt	<p>Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.</p> <p>Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.</p>	■	■	■	■	■	■
20 Aufbewahrung von beweglichen Sachen in Fahrzeugen	<p>Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z.B. Taschen, Koffer, elektrische und elektronische Anlagen und Geräte) sind nicht im Passagierraum, sondern im abgeschlossenen Laderaum so aufzubewahren, dass diese von aussen nicht sichtbar sind.</p>	■					
21 Unterhalt von Wasserleitungen sowie Schutz vor Frostschäden	<p>Der Versicherungsnehmer hat die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht genutzt werden, müssen die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die Heizung unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.</p>	■				■	
22 Abschliess-/Schlüssel-aufbewahrungspflicht	<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Kassenschränke, Tresore und Kassetten abzuschliessen. Die dafür verantwortlichen Personen haben die Schlüssel auf sich zu tragen, zu Hause sorgfältig zu verwahren oder in einem gleichwertigen Behältnis einzuschliessen, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung eines Codes von Kombinations-schlössern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.</p>	■					

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
23 Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Richtlinien und Vorschriften, Regeln der Baukunde	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verhaltensanweisungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, der von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z.B. SIA) beachtet werden.					■	
24 Beizug eines Bauingenieurs	Wird bei Umbauarbeiten die Statik des umzubauenden Gebäudes tangiert, so muss für die Planung, Ausführung und örtliche Bauleitung des Gesamtprojektes ein Bauingenieur schriftlich beauftragt werden. Ebenso ist eine direkte Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauingenieur zu vereinbaren.					■	
25 Abklärungen vor Baubeginn	Vor dem Beginn von Bauarbeiten (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Pressarbeiten usw.) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage sämtlicher Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.					■	
26 Unterfangen oder Unterfahren	Werden benachbarte Bauwerke unterfangen oder unterfahren, ist vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll aller betroffenen Bauwerke aufzunehmen.		■				■
27 Umweltbeeinträchtigungen	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet zu gewährleisten, dass a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen; b) die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden; c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.		■				■

Obliegenheiten im Schadenfall

28 Anspruchsberechtigter	Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.	■	■	■	■	■	■
29 Anzeige	Der Versicherungsnehmer a) benachrichtigt sofort Helvetia und bei Diebstahl zusätzlich die Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung; b) formuliert eine schriftliche Begründung für den Entschädigungsanspruch; c) gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben; d) informiert Helvetia unverzüglich: ■ wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält; ■ sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird; ■ wenn die Folgen eines Schadenfalls die Versicherung betreffen können oder wenn gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben werden; ■ wenn infolge eines Schadenereignisses gegen den Versicherten ein Polizei- oder Strafantrag eingeleitet wird oder wenn der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.	■	■	■	■	■	■
30 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles	Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist Coop Rechtsschutz AG sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Die versicherte Person hat Coop Rechtsschutz AG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.				■		

		HR	PH	AS	RS	GS	GH	
31	Unterstützungspflicht	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia bei der Ermittlung des Schadens und der Führung von Verhandlungen zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.	■	■	■	■	■	■
32	Veränderungsverbot	Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.	■	■	■	■	■	■
33	Schadenminderung	Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen von Helvetia zu befolgen.	■	■	■	■	■	■
34	Beweispflicht	Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.	■	■	■	■	■	■
35	Ansprüche Dritter	Der Versicherungsnehmer darf nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen. Der Versicherungsnehmer ist ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.	■	■	■	■	■	■
36	Besonderheiten bei der Assistanceversicherung	a) Wird auf Kosten von Helvetia ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen; b) Der behandelnde Arzt ist gegenüber Helvetia von der Schweigepflicht zu entbinden.	■	■	■	■	■	■
Leistungen im Schadenfall								
37	Grobfahrlässig verursachte Schäden	Helvetia verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist. Vom Verzicht ausgenommen bleiben: a) Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten, dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) Regress- und Ausgleichansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.	■	■	■	■	■	■
38	Komplementärschaden	Eine Werteinbusse unbeschädigter Sachen, weil die sie ergänzenden, mit ihnen innerlich zusammenhängenden Objekte durch ein versichertes Ereignis zerstört sind, ist mitversichert.	■	■	■	■	■	■
39	Fälligkeit der Entschädigung	Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen; b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.	■	■	■	■	■	■

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
40 Verjährung und Verwirkung	Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.	■	■	■	■	■	■
	Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.						
	Die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen für notwendige Folgekosten tritt fünf Jahre nach Eintritt des Schadenereignisses ein.						
41 Ersatzwert ist							
bei Tieren	der Marktpreis.	■					
bei Hausrat	der Neuwert.	■					
bei Mobilheimen	der Neuwert.					■	
bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden	der Zeitwert.	■				■	
bei selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen	der Zeitwert.	■					
bei Anlagen und Geräten der Gebäudetechnik, der -infrastruktur infolge von Kollisions-/Betriebschäden und Schäden als Folge von Fehlmanipulationen	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der Neuwert; ab dem 4. Betriebsjahr der Zeitwert.					■	
bei Erdwärmesonden	bis zum vollendeten 29. Betriebsjahr der Neuwert; ab dem 30. Betriebsjahr der Zeitwert.					■	
bei Gebäuden							
■ die nicht innert zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut werden	der Verkehrswert.					■	
■ wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass	der Verkehrswert.					■	
■ in allen übrigen Fällen	der Neuwert.					■	
bei Abbruchobjekten	der Abbruchwert.					■	

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
42 Unzugänglichkeit von Erdwärmesonden oder Erdregistern unter Bodenplatten	<p>Kosten für das Wechseln des Heizsystems oder für längere Zuleitungen als bei der beschädigten Anlage nötig sind, sind nicht versichert.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt aufgrund einer Kostenkalkulation für die Erstellung einer Erdwärmesondenbohrung inkl. Setzen und Hinterfüllen, resp. eines Erdregisters.</p>					■	
43 Definition Neuwert	Kosten der Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache; bei Gebäuden die ortsüblichen Kosten des Wiederaufbaues zur Zeit des Schadenfalles.	■				■	
44 Definition Zeitwert	Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter, Gebrauch, Abnutzung oder andere Gründe zur Zeit des Schadenfalles.	■	■			■	■
45 Definition Marktpreis	Preis für Waren gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt zur Zeit des Schadenfalles.	■					
46 Definition Verkehrswert	Der mittlere Wert, zu dem ein Gebäude von gleichem oder ähnlichem Umfang, d.h. Grösse, Zustand, Lage und Beschaffenheit, zur Zeit des Schadenfalles in der betreffenden Gegend verkauft werden kann.					■	
47 Definition Abbruchwert	Dieser entspricht dem Marktpreis verwertbarer Gebäudebestandteile zur Zeit des Schadenfalles.					■	
48 Reparaturen	Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.	■				■	
49 Verzicht Wartefrist	In Fällen von Deckungserweiterungen oder zeitlich lückenlosem Wechsel von einem anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag (z.B. von einem Mitbewerber) wird auf den Einwand der Wartefrist verzichtet, soweit für die betreffende Rechtsstreitigkeit bereits zuvor Versicherungsdeckung bestand.				■		
50 Abwicklung eines Rechtschutzfalles	Coop Rechtsschutz AG ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.				■		
51 Freie Anwaltswahl	<p>Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen.</p> <p>Bestehen für einen Anwaltwechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.</p>				■		
52 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	<p>Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).</p> <p>Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch Coop Rechtsschutz AG.</p>				■		

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
53 Berechnung der Entschädigung	<p>Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich der nach dem Schaden verbliebenen Restwerte, zum gleichen Ersatzwert berechnet. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht von Helvetia nicht.</p> <p>Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Helvetia angeordnet wurden.</p> <p>Werden Eigenleistungen vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitenden selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet.</p> <p>Ein allfälliger Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.</p> <p>Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen Helvetia zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die folgenden Bestimmungen sind bei der Berechnung der Entschädigung zusätzlich zu beachten, wenn nicht etwas Gegenteiliges in der Police vereinbart ist.</p>	■				■	
bei allen Sachen	ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.	■				■	
bei Gebäuden	Minderwerte, nach Wiederherstellung von künstlerischen und historischen Werten, werden nicht entschädigt.					■	
bei Stockwerkeigentum	<p>versichert bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergeinschaft das gesamte Gebäude in dieser Police, gelten nachstehende Bestimmungen.</p> <p>Berechtig das Verhalten eines einzelnen Stockwerkeigentümers Helvetia dazu, ihre Leistung ihm gegenüber zu verweigern oder zu kürzen, bleibt Helvetia den übrigen Stockwerkeigentümern bezüglich des nicht gemeinschaftlichen Eigentums zur Leistung verpflichtet. Bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentums ist Helvetia der Stockwerkeigentümergeinschaft zur Entschädigung der auf den fehlbaren Stockwerkeigentümer entfallenden Wertquote nur verpflichtet, wenn die Stockwerkeigentümergeinschaft die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes wiederherstellt.</p> <p>Ist der Anteil des fehlbaren Stockwerkeigentümers verpfändet, bedarf die Entschädigung an die Stockwerkeigentümergeinschaft überdies der Zustimmung des Pfandgläubigers.</p> <p>Der fehlbare Stockwerkeigentümer ist Helvetia zur Rückerstattung der geleisteten Entschädigung im Rahmen seiner Wertquote verpflichtet. Die Stockwerkeigentümergeinschaft tritt Helvetia diese Ansprüche ab. Gegenüber dem fehlbaren Stockwerkeigentümer bleibt das gesetzliche Regressrecht für die übrigen geleisteten Entschädigungen vorbehalten.</p>					■	
bei Sachen, für die der Ersatzwert dem Zeitwert entspricht	<p>ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt. Von der Berechnung der Entschädigung sind</p> <p>a) eine Erhöhung des Zeitwertes;</p> <p>b) Einsparungen von Revisions-, Wartungs- und Ersatzteilkosten;</p> <p>c) Verlängerungen der technischen Lebensdauer;</p> <p>in Abzug zu bringen.</p>					■	
bei Kosten	die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.	■	■	■	■	■	■
bei Bestattungskosten	die Differenz zwischen den effektiven Bestattungskosten und den Beteiligungen von Wohngemeinde, Wohnkanton, der Fluggesellschaft und allfälliger obligatorischer oder freiwilliger Versicherungen.			■			

HR = Hausrat PH = Privathaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
bei Mehrkosten	Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden zwischen dem Anspruchsberechtigten und Helvetia nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.					■	
Bodenerträge bei der Gebäudeumgebung	bei Bodenerträgen ist für die Schadenberechnung der Ertragsausfall, unter Berücksichtigung der Ernteerschwernisse, massgebend. Obstbäume werden nach dem Ertragswert über fünf Jahre entschädigt.	■				■	
bei Mieterträgen	die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume resultierende Differenz zwischen dem erzielten und dem erwarteten Mietertrag, abzüglich eingesparte Kosten.					■	
bei der Gebäudeumgebung	bei beschädigten, vormals gesunden Bäumen, Büschen und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Aufschulware gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet. Minderwerte wegen Bepflanzung mit Aufschulware gegenüber dem früheren Zustand werden nicht entschädigt.	■				■	
bei technischen Verbesserungen	versichert sind auch technische Verbesserungen, sofern die Wiederbeschaffung beziehungsweise die Wiederherstellung des Vorzustandes der versicherten beschädigten oder zerstörten Sachen nicht möglich ist. Die Entschädigung ist in jedem Fall durch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache begrenzt.					■	
bei Erdwärmesonden	ab dem 30. Betriebsjahr wird pro Jahr eine Amortisation von 4% berücksichtigt, ansonsten findet keine Amortisation statt.					■	
54 Leistungsbegrenzung	Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.	■		■		■	
55 Leistungen von Helvetia	Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen von Helvetia in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteienentschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten, begrenzt durch die in der Police festgelegten Versicherungssummen.		■				■
56 Sachverständigenverfahren	Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.	■				■	
57 Expertisekosten	Ist im Rahmen eines versicherten Ereignisses eine Expertise zur Klärung der Rechtslage oder Eruiierung des Haftpflichtigen notwendig, bevorschusst Helvetia die effektiven Expertisekosten. Nicht als Expertise in diesem Sinne gilt die Ermittlung des Schadens oder Mangels. Helvetia behält sich das Recht vor, die bevorschussten Kosten beim Haftpflichtigen zurückzuverlangen.		■				■

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
58 Schiedsgericht	<p>Helvetia anerkennt zivile Schiedsgerichtsurteile, sofern sie nach der Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris oder der Zürcher Handelskammer gefällt werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia die Einleitung eines Schiedsverfahrens unverzüglich mitzuteilen und ihr die Mitwirkung im Schiedsverfahren zu ermöglichen.</p> <p>Kann die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes, Paris oder der Zürcher Handelskammer, nicht zugrundegelegt werden, muss das Schiedsverfahren folgenden Mindestanforderungen entsprechen:</p> <p>a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern;</p> <p>b) Das Schiedsgericht hat nach materiellem Recht und nicht nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das anwendbare materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung bestimmt bzw. bestimmbar sein;</p> <p>c) Der Schiedsspruch ist schriftlich niederzulegen und hat in seiner Begründung die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben. (Schiedsverfahren).</p>		■				■
59 Leistungen des Vorversicherers	Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung versichert sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Subsidiärdeckung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.		■				■
60 Versicherungssumme	<p>Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und versicherten Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.</p> <p>Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts Gültigkeit hatten.</p> <p>Im Schadenfall wird bei Vorhandensein der Privathaftpflicht- (mit Basis-Rechtsschutz) und der Rechtsschutzversicherung maximal die höhere Versicherungssumme der Rechtsschutzversicherung entschädigt.</p>				■		■
61 Schadenbehandlung	Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin der versicherten Person. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich. Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurückzuerstatten.		■				■
62 Prozess- und Parteienentschädigungen	Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an Helvetia (im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen) bzw. an Coop Rechtsschutz AG abzutreten.		■		■		■
63 Zivilprozess	Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt Helvetia dessen Führung.		■				■

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
64 Strafverfahren	<p>Helvetia behält sich das Recht vor, in einem durch die zuständige Behörde ausgelösten Straf-, Disziplinar-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, welches Einfluss auf die Leistungen von Helvetia haben kann, der versicherten Person einen Anwalt zu stellen, dem sie Vollmacht zu erteilen hat. Kosten, Bussen, Geldstrafen oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.</p> <p>a) Zur Vertretung der versicherten Person vor Gericht und Behörden bestellt Helvetia im Einvernehmen mit ihr einen Anwalt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch Helvetia einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.</p> <p>b) Helvetia kann die Durchführung einer Einsprache in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn die Erfolgsaussichten aufgrund der amtlichen Akten von ihr als gering angesehen werden.</p> <p>c) Die versicherte Person ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Verfahren betreffen, unverzüglich Helvetia zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft sie von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Helvetia ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.</p>		■				■
65 Kostenvorschüsse	Von Helvetia geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen. Sie werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Rückzahlung, werden dem Versicherungsnehmer 5% Verzugszinsen verrechnet.			■			
66 Regress- und Ausgleichsansprüche/bevorschusste Leistungen	Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.			■			
67 Ansprüche gegenüber Dritten	Hat Helvetia aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an Helvetia abzutreten.			■			
68 Notfall-Organisation	Für Massnahmen, welche nicht von der Notfall-Organisation von Helvetia angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfall-Organisation von Helvetia entstanden wären.			■			

Kürzung der Entschädigung

		HR	PH	AS	RS	GS	GH
69 Selbstbehalt	<p>Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, kann Helvetia den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen.</p> <p>Kommen im Rahmen eines Schadenfalles mehrere Versicherungsdeckungen mit jeweils separaten Selbsthalten zur Anwendung, so wird nur ein Selbstbehalt – und zwar der Höchste – in Abzug gebracht, sofern es sich um dasselbe Schadenereignis handelt.</p> <p>Dagegen wird der Selbstbehalt in der Sachversicherung in jedem Fall für Hausrat und Gebäude je einmal pro Ereignis von der Entschädigung abgezogen.</p> <p>Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.</p> <p>In der Privathaftpflicht wird der vertragliche Selbstbehalt bei Mieterschäden bei einem Wohnungsauszug nur einmal von der Entschädigung abgezogen.</p>	■	■	■	■	■	■
70 Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten	Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflichten oder anderen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.	■	■	■	■	■	■
71 Versehen	Keine Herabsetzung der Entschädigung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflicht oder einer anderen Obliegenheit unverschuldet, aufgrund eines leichten Verschuldens erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtungen eingetreten wäre. Als leichtes Verschulden gilt eine geringfügige Verletzung der unter den gegebenen Umständen objektiv erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt. Vorbehalten bleibt die Anzeigepflichtverletzung nach Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes.	■	■	■	■	■	■
72 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen	Bei einem Elementarschadenereignis sind von allen in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften die Bestimmungen gemäss Art. 176 AVO anzuwenden. Die Entschädigung pro Versicherungsnehmer beträgt demnach maximal CHF 25 Mio. pro Ereignis. Zudem werden die Entschädigungen proportional gekürzt, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gesamthaft für Gebäude und Hausrat je CHF 1 Mia. übersteigen.	■				■	
73 Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäude- oder Hausratversicherung	Abzüge wegen Obliegenheitsverletzung, Unterversicherung, unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall und Versicherung zum Abbruchwert werden durch diesen Vertrag nicht kompensiert. Ein Minderwert bei rein optischen Schäden wird durch diesen Vertrag ebenfalls nicht kompensiert.	■				■	
74 Unterversicherung	Helvetia verzichtet, mit Ausnahme von Elementarschäden, auf die Anrechnung einer Unterversicherung, wenn der Schadenbetrag 10% der Versicherungssumme, maximal CHF 100'000 nicht übersteigt.	■				■	

Rückgriff auf Versicherte

75 Rückgriff auf Versicherte

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

HR	PH	AS	RS	GS	GH
	■				■

Gerichtsstand

76 Gerichtsstand

Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.

Coop Rechtsschutz AG anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz der versicherten Person oder Aarau.

HR	PH	AS	RS	GS	GH
■	■	■		■	■
			■		

Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen

77 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	<p>Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes. Die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes gehen anders lautenden Vertragsbestimmungen vor. Dies betrifft namentlich die Regelungen über</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Informationspflicht des Versicherers (Art. 3 VersVG);b) die Verletzung der Anzeigepflicht (Art. 6 Abs. 1 VersVG);c) die Mahnfrist bei Zahlungsverzug der Prämie (Art. 17 Abs. 1 VersVG);d) die Orientierung des Versicherungsnehmers über eine einseitige Vertragsänderung (Art. 19 Abs. 1 VersVG);e) die Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 VersVG);f) die Gefahrserhöhung (Art. 24 ff. VersVG);g) die Kündigung im Schadenfall (Art. 36 VersVG);h) die Verjährung (Art. 38 VersVG);i) die Veräusserung des versicherten Gegenstandes (Art. 50 Abs. 3 und 4 VersVG);j) das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers bei Einzellebenversicherungen (Art. 65 VersVG);k) die Fälligkeit der Rückkaufsforderung einer Einzellebenversicherung (Art. 71 VersVG).
78 Gerichtsstand	<p>Die Bestimmung über den Gerichtsstand gilt als aufgehoben und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ist jede Verabredung auf ein ausländisches Gericht nichtig, wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse dort gelegen ist. Gerichtsstand für Rechtssachen aus vorgenannten Verträgen ist Vaduz.</p>
79 Niederlassung	<p>Versicherer ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in St. Gallen, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Die für das Fürstentum Liechtenstein zuständige Hauptagentur befindet sich in 9490 Vaduz, Aeulestrasse 60. Versicherer für die Rechtsschutzversicherung ist die Coop Rechtsschutz AG mit Sitz in Aarau, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.</p>
80 Aufsichtsbehörde	<p>Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern. Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an diese Behörde wenden.</p>
81 Abweichungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen	<p>Ergänzend und teilweise abweichend zu den produktspezifischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Die antragsstellende Person ist während zwei Wochen an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so beträgt die Frist vier Wochen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall sowie die Ansetzung einer kürzeren Frist durch die antragsstellende Person. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung an Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG oder deren Vertreter zu laufen (Art. 1 VersVG).■ Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist verpflichtet, der antragsstellenden Person die im Anhang 4 zum Liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Informationen vor der Einreichung des Versicherungsantrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, im Antrag bzw. im entsprechenden Policen- oder Nachtragsdokument enthalten. <p>Die antragsstellende Person wird hiermit darauf hingewiesen, dass sie an ihren Antrag nicht gebunden ist, wenn Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich vorliegender Belehrung über das Rücktrittsrecht (Art. 3 VersVG).</p> <ul style="list-style-type: none">■ Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von Einzellebenversicherungen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG schriftlich einzureichen. Die Rücktrittsfrist ist eingehalten, wenn die Erklärung am 30. Tag der Post übergeben wird. Die Rücktrittserklärung befreit den Versicherungsnehmer für die Zukunft von allen aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen (Art. 65 VersVG).■ Bei Lebens- und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr gelten für die Überschussermittlung und -beteiligung, die Ermittlung der Rückkaufswerte, die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sowie das Ausmass der garantierten Leistungen die von der schweizerischen Aufsichtsbehörde genehmigten Vertragsbedingungen und die gedruckten Unterlagen (namentlich Offerte, Antrag und Beiblätter). Diesen können auch die Angaben der für die jeweilige Versicherungsart geltende Steuerregelung sowie bei fondsgebundenen Versicherungen die Angaben über den der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte entnommen werden.

